

TE Bvwg Erkenntnis 2015/9/3 I408 2100847-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.2015

Entscheidungsdatum

03.09.2015

Norm

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §58 Abs9 Z2

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

I408 2100847-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Harald NEUSCHMID als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX (alias XXXX) XXXX (alias XXXX), geb. XXXX, StA. Nigeria, vertreten durch Rechtsanwalt Edward W. Daigneault gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.01.2015, Zl. IFA 790322401 + VZ 150015132, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Harald NEUSCHMID als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 (alias römisch 40) römisch 40 (alias römisch 40), geb. römisch 40, StA. Nigeria, vertreten durch Rechtsanwalt Edward W. Daigneault gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 23.01.2015, Zl. IFA 790322401 + VZ 150015132, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG idGF iVm § 55 Abs. 1 AsylG idGF iVm § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG idGF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und Absatz 2, VwGVG idGF in Verbindung mit Paragraph 55, Absatz eins, AsylG idGF in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG idGF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer, stellte am 07.01.2015 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) gemäß § 55 Abs. 1 AsylG einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK und legte dazu ein Konvolut an Dokumenten sowie eine Vollmacht seines Rechtsanwalts Edwards W. Daigneault, 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11 vor. Der Beschwerdeführer, stellte am 07.01.2015 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK und legte dazu ein Konvolut an Dokumenten sowie eine Vollmacht seines Rechtsanwalts Edwards W. Daigneault, 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11 vor.

2. Mit Bescheid des BFA vom 23.01.2015, Zl. IFA 790322401 + VZ 150015132 wurde dieser Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungs-würdigen Gründen nach § 55 Abs. 1 AsylG gemäß § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG als unzulässig zurückgewiesen. 2. Mit Bescheid des BFA vom 23.01.2015, Zl. IFA

790322401 + VZ 150015132 wurde dieser Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungs-würdigen Gründen nach Paragraph 55, Absatz eins, AsylG gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG als unzulässig zurückgewiesen.

4.1. In der Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Asylverfahrens dem Beschwerdeführer bereits ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG zukomme, weshalb der Antrag gemäß § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG als unzulässig zurückzuweisen gewesen sei. 4.1. In der Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass aufgrund des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Asylverfahrens dem Beschwerdeführer bereits ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG zukomme, weshalb der Antrag gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG als unzulässig zurückzuweisen gewesen sei.

5. Mit Schriftsatz vom 09.02.2015 erhob die rechtsfreundliche Vertretung fristgerecht Beschwerde und führte aus, dass Rechtswidrigkeit vorliege und der Beschwerdeführer in seinem Recht auf eine inhaltliche Entscheidung verletzt werde.

Im Beschwerdeschriftsatz wurde sodann wörtlich ausgeführt (Anm.: ohne Fehlerkorrektur übernommen): "Ich hatte trotz beim Bundesverwaltungsgericht anhängigem Beschwerdeverfahren in meiner Asylangelegenheit Antrag auf Zuerkennung eines Aufenthaltstitels nach § 55 Abs. 1 AsylG erteilt weil ich am XXXX mit der Österreicherin XXXX die Ehe geschlossen hatte. Nach § 9 Abs. 2 u 3 BFA-VG ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung nunmehr ,schon allein aufgrund des Privat-und Familienlebens Hinblick auf österreichische Staatsbürger' auf Dauer unzulässig. Dennoch wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag nach § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG zurück, demnach deshalb weil ich ,bereits über ein Aufenthaltsrecht nach diesem Bundesgesetz oder dem NAG verfüge[e]'. Im Beschwerdeschriftsatz wurde sodann wörtlich ausgeführt Anmerkung, ohne Fehlerkorrektur übernommen): "Ich hatte trotz beim Bundesverwaltungsgericht anhängigem Beschwerdeverfahren in meiner Asylangelegenheit Antrag auf Zuerkennung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 55, Absatz eins, AsylG erteilt weil ich am römisch 40 mit der Österreicherin römisch 40 die Ehe geschlossen hatte. Nach Paragraph 9, Absatz 2, u 3 BFA-VG ist die Erlassung einer Rückkehrentscheidung nunmehr ,schon allein aufgrund des Privat-und Familienlebens Hinblick auf österreichische Staatsbürger' auf Dauer unzulässig. Dennoch wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Antrag nach Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG zurück, demnach deshalb weil ich ,bereits über ein Aufenthaltsrecht nach diesem Bundesgesetz oder dem NAG verfüge[e]'. "

Diese Bestimmung scheint in Hinblick auf ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG wenig Sinn zu ergeben. Sondern wäre es sinnvoll, mit Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden, wenn aufgrund des Antrages nach § 55 Abs. 1 AsylG das BFA den gänzlich abweisenden Asylbescheid aufhebt, die Rückkehrentscheidung als auf Dauer unzulässig erkennt und den begehrten Aufenthaltstitel erteilt. § 68 Abs. 2 AVG böte dazu eine gute Rechtsgrundlage. Ein solches Vorgehen würde auch den Vorgaben des § 18 Abs. 1 AVG entsprechen (die Behörde hat die Sache möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen.) und hat die Behörde demnach zwingend in diesem Sinne vorzugehen. Nachdem. Die Bestimmungen des § 58 Abs. 9 Z 2 erweist sich im Übrigen als gleichheitswidrig, weil es nur jene Personen vom humanitären Aufenthaltsrecht ausschließen will, die ein Aufenthaltsrecht u.a. nach dem AsylG besitzen. Jene Personen, die ebenfalls im Asylverfahren stehen, aber nur einen faktischen Abschiebeschutz genießen, können demnach ohne weiteres einen Aufenthaltstitel nach § 55 Abs. 1 NAG zuerkannt erhalten. Für eine derartige Differenzierung gibt es aber keinen Grund, beide Personengruppen stehen oft jahrelang im Asylverfahren, beide Personengruppen können je nach privater Situation ein humanitäres Recht auf Aufenthalt beanspruchen wollen. Das Bundesverwaltungsgericht wird daher eingeladen vor dem Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Wortfolge ,nach diesem Bundesgesetz oder dem' im § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG zu beantragen." Diese Bestimmung scheint in Hinblick auf ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG wenig Sinn zu ergeben. Sondern wäre es sinnvoll, mit Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden, wenn aufgrund des Antrages nach Paragraph 55, Absatz eins, AsylG das BFA den gänzlich abweisenden Asylbescheid aufhebt, die Rückkehrentscheidung als auf Dauer unzulässig erkennt und den begehrten Aufenthaltstitel erteilt. Paragraph 68, Absatz 2, AVG böte dazu eine gute Rechtsgrundlage. Ein solches Vorgehen würde auch den Vorgaben des Paragraph 18, Absatz eins, AVG entsprechen (die Behörde hat die Sache möglichst zweckmäßig, rasch, einfach und kostensparend zu erledigen.) und hat die Behörde demnach zwingend in diesem Sinne vorzugehen. Nachdem. Die Bestimmungen des Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, erweist sich im Übrigen als gleichheitswidrig, weil es nur jene Personen vom humanitären Aufenthaltsrecht ausschließen will, die ein Aufenthaltsrecht u.a. nach dem AsylG besitzen. Jene Personen, die ebenfalls im Asylverfahren stehen, aber nur einen faktischen Abschiebeschutz genießen, können demnach ohne weiteres einen Aufenthaltstitel nach Paragraph 55, Absatz eins, NAG zuerkannt erhalten. Für eine derartige

Differenzierung gibt es aber keinen Grund, beide Personengruppen stehen oft jahrelang im Asylverfahren, beide Personengruppen können je nach privater Situation ein humanitäres Recht auf Aufenthalt beanspruchen wollen. Das Bundesverwaltungsgericht wird daher eingeladen vor dem Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der Wortfolge „nach diesem Bundesgesetz oder dem“ im Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG zu beantragen.“

Abschließend wurden die Anträge gestellt, das Bundesverwaltungsgericht möge den hier angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben; in Abänderung des angefochtenen Bescheides nach Abweisung der Asylbeschwerde in Bezug auf den internationalen Schutz die Rückkehrentscheidung als auf Dauer unzulässig befinden und einen Aufenthaltstitel nach § 55 Abs. 1 AsylG erteilen; jedenfalls auch eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchführen. Abschließend wurden die Anträge gestellt, das Bundesverwaltungsgericht möge den hier angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben; in Abänderung des angefochtenen Bescheides nach Abweisung der Asylbeschwerde in Bezug auf den internationalen Schutz die Rückkehrentscheidung als auf Dauer unzulässig befinden und einen Aufenthaltstitel nach Paragraph 55, Absatz eins, AsylG erteilen; jedenfalls auch eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchführen.

6. Die Beschwerde und der Bezug habende Verwaltungsakt wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 17.04.2015 vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

1.1. Der Beschwerdeführer ist nigerianischer Staatsangehöriger und somit Drittstaats-angehöriger gemäß § 2 Abs. 1 Z 20b Asylgesetz. 1.1. Der Beschwerdeführer ist nigerianischer Staatsangehöriger und somit Drittstaats-angehöriger gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 20 b, Asylgesetz.

1.2. Der Beschwerdeführer stellte am 16.03.2009 beim Bundesasylamt einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieses Verfahren mit der Aktenzahl 09 03.224-BAW ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, zumal beim Bundesverwaltungsgericht gegenwärtig ein Beschwerdeverfahren unter Zl. XXXX anhängig ist. Damit kommt dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 1 AsylG ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu. 1.2. Der Beschwerdeführer stellte am 16.03.2009 beim Bundesasylamt einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieses Verfahren mit der Aktenzahl 09 03.224-BAW ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen, zumal beim Bundesverwaltungsgericht gegenwärtig ein Beschwerdeverfahren unter Zl. römisch 40 anhängig ist. Damit kommt dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz eins, AsylG ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet zu.

2. Beweiswürdigung:

Die oben angeführten Feststellungen ergeben sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten, deren Inhalt vom Beschwerdeführer nicht bestritten wurde, sowie aus dem Amtswissen des Bundesverwaltungsgerichtes, im Hinblick auf das hg. anhängige Beschwerdeverfahren des Beschwerdeführers.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 3.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

3.2. Gegenständlich liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.3. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.3. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

3.4. Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG,

BGBI. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBI. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. 3.4. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.5. § 1 BFA-VG, BGBI. I 87/2012 idGF bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weiter Verfahrensbestimmungen nach dem AsylG und dem FPG bleiben unberührt. 3.5. Paragraph eins, BFA-VG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 87 aus 2012, idGF bestimmt, dass dieses Bundesgesetz allgemeine Verfahrensbestimmungen beinhaltet, die für alle Fremden in einem Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, vor Vertretungsbehörden oder in einem entsprechenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gelten. Weiter Verfahrensbestimmungen nach dem AsylG und dem FPG bleiben unberührt.

3.6. Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. 3.6. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

3.7. Gemäß § 28 Absatz 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß § 28 Absatz 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. 3.7. Gemäß Paragraph 28, Absatz 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn 1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder 2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.8.2. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG iVm § 24 VwGVG unterbleiben, weil der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage und des Inhaltes der Beschwerde geklärt war, Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die maßgeblichen Sachverhaltselemente nicht vorlagen und eine initiale Darlegung für die Entscheidungsfindung relevanten Umstände, die durch die weitere Hinterfragung zu klären gewesen wären, nicht erforderlich war. 3.8.2. Die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 24, VwGVG unterbleiben, weil der Sachverhalt auf Grund der Aktenlage und des Inhaltes der Beschwerde geklärt war, Widersprüchlichkeiten in Bezug auf die maßgeblichen Sachverhaltselemente nicht vorlagen und eine initiale Darlegung für die Entscheidungsfindung relevanten Umstände, die durch die weitere Hinterfragung zu klären gewesen wären, nicht erforderlich war.

Zu A)

Zurückweisung der Beschwerde:

Im 2. Abschnitt des Asylgesetzes 2005 idgF wird das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln geregelt und der mit "Antragstellung und amtswegigen Verfahren" titulierte § 58 AsylG lautet im Absatz 9 wie folgt: Im 2. Abschnitt des Asylgesetzes 2005 idgF wird das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln geregelt und der mit "Antragstellung und amtswegigen Verfahren" titulierte Paragraph 58, AsylG lautet im Absatz 9 wie folgt:

"(9) Ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach diesem Hauptstück ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. sich in einem Verfahren nach dem NAG befindet,

2. bereits über ein Aufenthaltsrecht nach diesem Bundesgesetz oder dem NAG verfügt oder

3. gemäß § 95 FPG über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten verfügt oder gemäß § 24 FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt ist. gemäß Paragraph 95, FPG über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten verfügt oder gemäß Paragraph 24, FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt ist

soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt. Dies gilt auch im Falle des gleichzeitigen Stellens mehrerer Anträge."

Aus § 13 AsylG 2005 idgF ergibt sich: Aus Paragraph 13, AsylG 2005 idgF ergibt sich:

§ 13. (1) Ein Asylwerber, dessen Asylverfahren zugelassen ist, ist bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder bis zum Verlust des Aufenthaltsrechtes (Abs. 2) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Ein auf Grund anderer Bundesgesetze bestehendes Aufenthaltsrecht bleibt unberührt. Paragraph 13, (1) Ein Asylwerber, dessen Asylverfahren zugelassen ist, ist bis zur Erlassung einer durchsetzbaren Entscheidung, bis zur Einstellung oder Gegenstandslosigkeit des Verfahrens oder bis zum Verlust des Aufenthaltsrechtes (Absatz 2,) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt. Ein auf Grund anderer Bundesgesetze bestehendes Aufenthaltsrecht bleibt unberührt.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Akteninhalt - der im Übrigen vom Beschwerdeführer nicht bestrittene - zweifelsfrei, dass der Beschwerdeführer aufgrund des beim Bundesverwaltungsgericht derzeit in Beschwerdestadium befindliche Asylverfahren (Geschäftszahl: I409 409207) über einen Aufenthaltstitel nach § 13 Abs. 1 AsylG verfügt. Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Akteninhalt - der im Übrigen vom Beschwerdeführer nicht bestrittene - zweifelsfrei, dass der Beschwerdeführer aufgrund des beim Bundesverwaltungsgericht derzeit in Beschwerdestadium befindliche Asylverfahren (Geschäftszahl: I409 409207) über einen Aufenthaltstitel nach Paragraph 13, Absatz eins, AsylG verfügt.

Gemäß § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG ist sohin sein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach dem 7. Hauptstück als unzulässig zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG ist sohin sein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach dem 7. Hauptstück als unzulässig zurückzuweisen.

Den Ausführungen im Beschwerdeschriftsatz, wonach trotz eines gemäß § 13 Abs. 1 AsylG bestehenden Aufenthaltsrechtes des Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitels gemäß § 55 Abs. 1 AsylG zu erteilen sei, kann vom erkennenden Richter nicht beigetreten werden. Den Ausführungen im Beschwerdeschriftsatz, wonach trotz eines gemäß Paragraph 13, Absatz eins, AsylG bestehenden Aufenthaltsrechtes des Beschwerdeführer ein Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG zu erteilen sei, kann vom erkennenden Richter nicht beigetreten werden.

Aus den Erläuterungen RVBGBl. I 2012/87 ist zu entnehmen: "[...] In Abs. 9 Z 2 wird aufgrund der organisatorischen Trennung und der neuen Systematik ein Ausschlussgrund normiert, dass der Fremde bereits über ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 oder dem NAG verfügt [...] Ohnehin aufenthaltsberechtigte Personen sollten auch schon bisher nicht auf solche Aufenthaltstitel umsteigen können, um entsprechende Umgehungshandlungen zu vermeiden. Somit wird klargestellt, dass ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nur im Rahmen eines Erstantragsverfahrens - also bei Personen, die zum Antragszeitpunkt über keinen Aufenthaltstitel verfügen - erteilt werden kann [...]" (vgl. dazu auch Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht, § 58 AsylG, S. 3 ff). Den Ausführungen im Abänderungsantrag (AA 25. GP) zu § 3 Abs. 2 Z 2 AsylG ist darüber hinaus zu entnehmen: "Gemein ist allen Formen des Aufenthaltsrechts aus berücksichtigungswürdigen Fällen, dass sie nur in

Betracht kommen, wenn der Betreffende nicht über ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG oder NAG verfügt." Aus den ErläutRV BGBl. römisch eins 2012/87 ist zu entnehmen: "[...] In Absatz 9, Ziffer 2, wird aufgrund der organisatorischen Trennung und der neuen Systematik ein Ausschlussgrund normiert, dass der Fremde bereits über ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 oder dem NAG verfügt [...] Ohnehin aufenthaltsberechtigte Personen sollten auch schon bisher nicht auf solche Aufenthaltstitel umsteigen können, um entsprechende Umgehungshandlungen zu vermeiden. Somit wird klargestellt, dass ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nur im Rahmen eines Erstantragsverfahrens - also bei Personen, die zum Antragszeitpunkt über keinen Aufenthaltstitel verfügen - erteilt werden kann [...]" vergleiche dazu auch Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht, Paragraph 58, AsylG, S. 3 ff). Den Ausführungen im Abänderungsantrag (AA 25. Gesetzgebungsperiode zu Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG ist darüber hinaus zu entnehmen: "Gemein ist allen Formen des Aufenthaltsrechts aus berücksichtigungswürdigen Fällen, dass sie nur in Betracht kommen, wenn der Betreffende nicht über ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG oder NAG verfügt."

Auch kann den geäußerten Bedenken des Beschwerdeführer ob der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfSlg. 2956/1956, 5727/2968, 7947/1976, 8279/1978, 10.001/1984, 10.413/1985, 13.471/1993) nicht beigetreten werden, zumal in den geäußerten Bedenken des Beschwerdeführers eine undifferenzierte Ungleichbehandlung von Fremden nicht erblickt werden kann. Auch kann den geäußerten Bedenken des Beschwerdeführer ob der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vergleiche VfSlg. 2956 aus 1956,, 5727/2968, 7947 aus 1976,, 8279 aus 1978,, 10.001 aus 1984,, 10.413 aus 1985,, 13.471 aus 1993,) nicht beigetreten werden, zumal in den geäußerten Bedenken des Beschwerdeführers eine undifferenzierte Ungleichbehandlung von Fremden nicht erblickt werden kann.

Im Lichte der vorangestellten Ausführungen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchteil B)

4. Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Wie sich aus den unter

A) bereits zitierten ErläutRV zu BGBl. I 2012/87 ergibt, bestehen A) bereits zitierten ErläutRV zu BGBl. römisch eins 2012/87 ergibt, bestehen

bezüglich der Frage der Zurückweisung eines Antrages gemäß § 55 AsylG iVm § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG eindeutige Regelungen, denen - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - unter Berücksichtigung der Literaturstimmen und der Judikatur eine Gleichheitswidrigkeit nicht unterstellt werden kann. bezüglich der Frage der Zurückweisung eines Antrages gemäß Paragraph 55, AsylG in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG eindeutige Regelungen, denen - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - unter Berücksichtigung der Literaturstimmen und der Judikatur eine Gleichheitswidrigkeit nicht unterstellt werden kann.

Schlagworte

Asylantragstellung, Aufenthaltsrecht, mangelnder Anknüpfungspunkt,
rechtliche Verhinderung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:I408.2100847.1.00

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at